

Richtlinien "Miär machid Platz"

Begriffe

- Organisator: Gemeinde Sarnen vertreten durch das OK «Miär machid Platz»
- Veranstalter: Personen/Institutionen, die im Rahmen von «Miär machid Platz» einen Anlass durchführen.

Infrastruktur

- Der Organisator stellt den Platz und die Infrastruktur gemäss Liste zur Verfügung. Sämtliche weitere Infrastruktur ist vom Veranstalter nach Absprache mit dem OK selbst zu organisieren.

Werbung

- Der Organisator bewirbt die Veranstaltungen auf der Website der Gemeinde, im Aktuell Obwalden, im Info Sarnen, Crossiety und vor Ort. Eigene Werbung für die Veranstaltung (z.B. auf sozialen Medien) ist erwünscht!

Finanzierung

- Der Organisator bezahlt keine Gagen und Gehälter aus.
- Nichtkommerzielle Veranstaltung: Zur Deckung von Unkosten darf der Veranstalter eine "Türkollekte" aufstellen.
- Kommerzielle Veranstaltung: Vom Veranstalter können nach Absprache mit dem OK Waren (Getränke, Essen etc.) oder Dienstleistungen verkauft werden.
- Bei kommerziellen Veranstaltungen ist ein Sockelbetrag von SFr. 200.00 sowie eine Abgabe von 10% auf die Nettoeinnahmen an den Organisator zu entrichten. Bei Nettoeinnahmen unter SFr. 500.00 entfällt der Sockelbetrag.

Ausschluss

- Es sind keine politischen Veranstaltungen gestattet.
- Es sind keine reinen Verkaufs- und Werbeveranstaltungen gestattet.

Abfallentsorgung

- Abfälle bei der Abgabe von Essen, Getränken etc. sind vom Veranstalter eigenständig zu entsorgen.

Nachtruhe

- Bei Abendveranstaltungen ist die Nachtruhe ab 22:00 Uhr einzuhalten.
- Veranstaltungsende ist 21:30 Uhr (gilt auch für die Abgabe von Essen u. Getränke)

Gastro/Verpflegung

- Für Lebensmittel, die abgegeben werden, muss eine genaue Deklaration vorhanden sein.
- Die Bewilligung für die Gelegenheitsbewirtschaftung wird vom OK bei der Gemeinde eingeholt.
- Der Veranstalter ist selbst für die Verpflegung verantwortlich, es werden kein Essen und Getränke vom Organisator abgegeben.
- Feuer und Gasgeräte (Grill etc.) sind nur im Freien und nach Absprache mit dem OK gestattet.
- Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

Jugendschutz-Vereinbarung

- **Allgemeine gesetzliche Grundlagen:**
Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen: 971.1 Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997 und SR 680 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser.
- Das Gastgewerbegesetz regelt das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Für Gelegenheitswirtschaften gelten die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes sinngemäss.
- **Art. 16 Gastgewerbegesetz Alkoholfreie Getränke**
Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- **Art. 18 Gastgewerbegesetz Alkoholabgabeverbot**
Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
Die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht. Art. 41 Abs. 1 Bst. I Bundesgesetz über die gebrannten Wasser: Verboten ist die Abgabe von gebrannten Wassern (Schnaps) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- **Alkoholausschank**
Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
Personal für Verkauf/Abgabe von alkoholischen Getränken muss mindestens 18jährig sein.
An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Schilder/Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen. Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.
- **Art. 68 Gesundheitsgesetz Tabakverkauf**
Der Verkauf sowie die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche unter 18 Jahre sind verboten.
- **Hinweise**
Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bezogen werden bei: Fachstelle für Gesellschaftsfragen OW, Jugend- und Gesundheitsförderung, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen, 041 666 63 62, jugendfoerderung@ow.ch
Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidienst bereithalten.
Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanität 144 Rega 1414 Gute und vergnügliche Online-Schulung für Veranstalter und deren Personal auf www.jalk.ch